A b ä n d e r u n g s a n t r a g der FPÖ-Landtagsabgeordneten Mag. Harald Stefan und Kurth-Bodo Blind eingebracht zu Post 3 der Tagesordnung des Wiener Landtages am 26. Jänner 2007 betreffend Novellierung des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf, mit dem das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz WLBG, LGBI. für Wien Nr. 38/2004 geändert werden soll, wird im § 27 eine Regelung vorgeschlagen, die in sich widersprüchlich ist und praktisch nicht sinnvoll erscheint. § 27 Absatz 2 und 3 widersprechen einander.

Im Absatz 2 ist nämlich festgehalten, dass lediglich ein Benützungsrecht von Todes wegen möglich ist. Im Absatz 3 ist sodann die Übertragung des Benützungsrechtes zu Lebzeiten geregelt.

Hier müsste eine andere Formulierung gefunden werden, die klarstellt, dass beide Übertragungsmöglichkeiten bestehen.

Weiters erscheint es keineswegs sinnvoll, dass nur alleinbenützungsberechtigte Personen das Benützungsrecht unter Lebenden übertragen können sollen. Vielmehr sollte erreicht werden, dass die Aufsplitterung des Benützungsrechtes möglichst bereinigt wird. Hiezu wäre es jedoch ausschließlich erforderlich, dass das Benützungsrecht auch bei einer Mehrheit von Benützungsberechtigten ausschließlich an eine Person übertragen werden kann.

Diese Mehrheit von Benützungsberechtigten müssten selbstverständlich einvernehmlich die Übertragung vornehmen. Eine Mehrheitsentscheidung wäre nicht zielführend.

Auch der Kreis der Personen, an die das Benützungsrecht übertragen werden kann muß überdacht und geändert werden. Insbesondere sollten auch die Nachkommen der Geschwister mögliche Empfänger eines Benützungsrechtes sein.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien nachfolgenden

Abänderungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

§ 27 Absatz 2 des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes (WLBG) lautet: "Das Benützungsrecht geht von Todes wegen über oder wird unter Lebenden übertragen."

§ 27 Absatz 3 WLBG lautet: "Die Übertragung des Benützungsrechtes unter Lebenden kann nur an eine einzelne Person erfolgen, die der ersten oder zweiten Linie im Sinne der §§ 731 ff ABGB angehört oder an den Ehegatten. Im Falle der Mehrheit von Benützungsberechtigten hat die Übertragung der Benützungsberechtigung im Einvernehmen aller Benützungsberechtigten zu erfolgen."

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung dieses Antrages gefordert.

MAGISTRATSDIREKTION DER STADT WIEN ABGELEHNT

Eing.: 2 6. JAN. 2007

PCL-00382-2007/0001-UFP/LAT Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat, Landesregierung und Stadtsenat